

seit
1990

Dr. WOLFGmbH

Hans-Löscher-Straße 24, 39108 Magdeburg, Tel. 0391 / 731 81 53, Fax 0391 / 731 81 62

Zertifizierungspflicht für UV-Anlagen im Trinkwasserbereich

Der Einsatz von UV-Anlagen erfolgt zum Zweck der Entkeimung als Alternative zu den bekannten chemischen Verfahren. Zielstellung ist die Abtötung von Keimen durch Zerstörung der DNA. Verwendet wird hierzu UV-C Licht mit einer Wellenlänge von 254 nm. Hinsichtlich der Abtötung bestimmter Mikroorganismen finden Sie nähere Angaben unter

Zahlen – Fakten – Formeln / UV-Anlagen

Voraussetzung ist, dass die abzutötenden Keime im Wasser befindlich sind und die UV-Strahlungsquelle passieren. Um auch Keime, die sich im Rohrleitungssystem festgesetzt haben oder sich in Schutzräumen befinden, abzutöten, werden häufig Kombinationsverfahren (UV-Bestrahlung und chemische Desinfektion) eingesetzt. Hier ist es dann allerdings möglich, mit geringeren Mengen an chemischen Mitteln auszukommen. Grundlage für die Auswahl einer geeigneten UV-Anlage ist der Spektralabsorptionskoeffizient (SAK) bei 254 nm oder die Transmission. Beide Werte lassen sich ineinander umrechnen und sind ein Maß dafür, wie viel UV-Strahlung nach Durchqueren des Wassers noch vorhanden ist. Alle Wasserinhaltsstoffe haben Einfluss auf diesen Wert (z.B. Salze, Trübstoffe, gelöste Gase, Schwebstoffe usw.).

Hinsichtlich des Einsatzes von UV-Anlagen im Trinkwasserbereich gibt es ab 01.01.2006 die Forderung einer Zertifizierung nach DVGW Arbeitsblatt W 294 bzw. ÖNORM 5873-1. Da bis April 2005 Teile des Arbeitsblattes W 294 zum Teil noch unklar waren, haben viele Hersteller die Zertifizierung nicht vorangetrieben, so dass unabhängig von den sehr hohen Prüfkosten die benötigte Prüfkapazität anscheinend im Augenblick nicht zur Verfügung steht. Kernpunkt der Prüfung ist der Nachweis einer Strahlungsleistung von mindestens 400 J/m² bei einer Wellenlänge von 254 nm. Ältere UV-Anlagen werden aus Kostengründen nicht nachzertifiziert. Für den Betreiber von UV-Anlagen im Trinkwasserbereich wurde die Übergangsfrist um ein Jahr (bis 31.12.2006) verlängert mit der Maßgabe, durch das zuständige Gesundheitsamt monatlich eine mikrobiologische Untersuchung durchführen zu lassen.

seit
1990

Dr. WOLFGmbH

Hans-Löcher-Straße 24, 39108 Magdeburg, Tel. 0391 / 731 81 53, Fax 0391 / 731 81 62

Der Betreiber einer UV-Anlage im Trinkwasserbereich hat nun folgende Möglichkeiten:

- Ersatz der vorhandenen, nichtzertifizierten UV-Anlage durch eine zertifizierte UV-Anlage
- Übergang zu einem anderen Desinfektionsverfahren und Ersatz der nichtzertifizierten UV-Anlage durch eine Chlorgas-, Chlordioxid-, Natriumhypochloritanlage oder durch ein Membranverfahren.

Nicht betroffen von der Zertifizierungspflicht sind UV-Anlagen im Brauch- und Abwasserbereich. Wir beraten Sie gern bei der Umstellung von UV-Anlagen oder beim Einsatz alternativer Verfahren.